

## **Kommanditgesellschaft (KG)**

Die KG (§§ 161 ff. HGB) ist eine Personenhandelsgesellschaft, in der ein oder mehrere Komplementäre die Geschäftsführung bilden und mit ihrem gesamten Vermögen für die Schulden der Gesellschaft haften. Komplementär kann aber auch eine GmbH sein, so dass die Haftung auf deren Vermögen begrenzt bleibt. Kommanditisten können sich mit einer Einlage an dieser Gesellschaft beteiligen und haften nur bis zur Höhe der einzuzahlenden Einlage. Sie sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen, nehmen aber an Gewinn und Verlust teil.

Auf dem Kapitalmarkt werden Kommanditbeteiligungen angeboten, die der Kapitalbeschaffung für Fonds (z.B. Windkraft-, Schiffsbeteiligungs- und geschlossene Immobilienfonds) dienen. Der Wert der Kommanditbeteiligung hängt ausschließlich vom Erfolg des Unternehmens ab. Totalverlust der Einlage ist möglich.